

Ausführungsbestimmungen des FVNWS zum Rechtspflegereglement (RPR) der Amateurliga (AL)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der Einsprache- und Rekurskommission des FVNWS, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des [Rechtspflegereglements](#) der Amateurliga des Schweizerischen Fussballverbands (RPF AL SFV) vom 29.5.15 / 1.7.15, welcher die Organisation an die einzelnen Regionalverbände delegiert.
- ² Für das Einsprache- und Rekursverfahren gelten einheitliche Regelungen für alle Regionalverbände. Die entsprechenden Verfahren sind im vorgenannten RPR der AL SFV festgelegt.

II. ORGANISATION UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Art. 2 Zusammensetzung der Einsprache- und Rekurskommission

¹ Einsprachekommission

Die Einsprachekommission setzt sich jeweils ad hoc aus Mitgliedern der jeweiligen Fachkommission zusammen.

² Rekurskommission

1. Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten sowie mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Präsident der Rekurskommission bestimmt jeweils die Zusammensetzung im Einzelfall.

Art. 3 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ Einsprachekommission

1. Die Mitglieder der Einsprachekommission sind Mitglieder der betreffenden Fachkommission.

² Rekurskommission

1. In die Rekurskommission sind Mitglieder von Vereinen des SFV wählbar.
2. Der Präsident und die Mitglieder der Rekurskommission werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Fussballverbands Nordwestschweiz SFV jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Einsprache- und die Rekurskommission fällen ihre Entscheide in Dreierbesetzung (Mehrheitsentscheid).
- ² Verfahrensleitende Verfügungen können der Präsident der Einsprache- und der Rekurskommission alleine vornehmen.

III. FORMELLES

Art 5. Einreichung der Rechtsmittel

¹ Einsprache

Einsprachen gegen Entscheide von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung fristgerecht an die jeweilige Kommission zu richten:

*Fussballverband Nordwestschweiz
Name der verfügenden Kommission
Hohenrainstrasse 5*

4133 Pratteln

² Rekurs

Rekurse gegen Strafverfügungen resp. gegen Einspracheentscheide von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung resp. des Einspracheentscheids zu richten an:

*Fussballverband Nordwestschweiz
Rekurskommission
Hohenrainstrasse 5*

4133 Pratteln

Art. 6 Kostenvorschuss

¹ Einsprache

Der Kostenvorschuss für eine Einsprache beträgt Fr. 200.-- und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg der Einsprache beizulegen.

² Rekurs

Der Kostenvorschuss für einen Rekurs beträgt Fr. 500.-- und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg dem Rekurs beizulegen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind sowie für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Bestimmungen des RPR der AL, die Statuten des SFV, der AL und des Fussballverbands NWS.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand des FVNWS am 19. März 2020 beschlossen und treten ab sofort in Kraft.
- ² Alle früheren einschlägigen Reglemente werden durch die vorliegenden Bestimmungen ersetzt.

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Muttenz, 19. März 2020

Präsident
Daniel Schaub

Präsident Rekurskommission
Dr. Dieter Meier